

Hauptsatzung der Gemeinde Broderstorf

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der aktuellen Fassung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.08.2004 und 06.12.2004 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Bad Doberan als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name / Wappen / Flagge / Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Broderstorf ist eine kreisangehörige Gemeinde des Landkreises Bad Doberan, bestehend aus den Gemeindeteilen Ikendorf, Ikendorf-Ausbau, Neu Broderstorf, Neu Pastow, Neu Roggentin, Neuendorf, Pastow, Teschendorf und Broderstorf. Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet.

(2) Die Gemeinde Broderstorf führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

(3) Die Gemeinde Broderstorf führt das folgende Wappen:

„In blau über zwei erniedrigten silbernen Wellenfäden
ein abgerissener, rot gezungter goldener Greifenkopf.“

(4) Die Flagge der Gemeinde ist quer zur Längsachse des Flaggentuchs von Blau, Gelb und Blau gestreift. Die blauen Streifen nehmen jeweils ein Viertel, der gelbe Streifen nimmt die Hälfte der Länge des Flaggentuchs ein. In der Mitte des gelben Streifens liegt das Gemeindewappen, das zwei Drittel der Höhe und ein Drittel der Länge des Flaggentuchs einnimmt. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.

(5) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift

„GEMEINDE BRODERSTORF · LANDKREIS BAD DOBERAN ·“

(6) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

(7) Die Gemeinde Broderstorf ist eine amtsangehörige Gemeinde. Sie lässt ihre Verwaltungsaufgaben durch das Amt Carbak durchführen. Der Bürgermeister und weitere Mitglieder der Gemeindevertretung vertreten nach § 132 Abs. 2 KV M-V die Gemeinde im Amtsausschuss. Der Bürgermeister wird von seinem Stellvertreter und die weiteren Mitglieder werden von gewählten Vertretern, im Fall ihrer Verhinderung, im Amtsausschuss vertreten.

§ 2

Rechte der Einwohner

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3 Gemeindevertretung

(1) Die Vertretung der Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreter.

(2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 bis 3 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(4) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens zwei Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 4 Ausschüsse

(1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet, dessen Vorsitzender der Bürgermeister ist, bestehend aus 5 Mitgliedern der Gemeindevertretung, laut § 35 der KV M-V.

(2) Dem Hauptausschuss werden Angelegenheiten, die nicht nach § 22 (3) KV M-V der Gemeindevertretung und nach § 5 dieser Satzung dem Bürgermeister vorbehalten sind, zugewiesen. Die Aufgaben eines Finanzausschusses nach § 36 (2) KV M-V werden dem Hauptausschuss übertragen.

(3) Der Hauptausschuss trifft folgende Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V innerhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 2.600,00 EUR bis 15.300,00 EUR sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb der Wertgrenze von 1.000,00 EUR bis 15.300,00 EUR je Leistungsrate pro Monat.
2. im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 10% der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch über 800,00 EUR und unter 2.600,00 EUR, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 800,00 EUR bis 5.100,00 EUR je Ausgabenfall.

(4) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des § 4 Abs. 2 und 3 zu unterrichten.

(5) Die Gemeinde Broderstorf hat gemäß § 136 Abs. 3 KV M-V die Prüfung der Haushaltswirtschaft der Gemeinde auf den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Carbak übertragen.

(6) Folgende ständige Ausschüsse werden gebildet:

1. Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport

- Entwicklung des kulturellen Lebens, des Sports
- Entwicklung der Freizeit- und Erholungsbedingungen
- gesundheitliche und soziale Betreuung der Einwohner (Altenbetreuung, Jugend-, Behinderten- und Seniorenförderung)

2. Ausschuss für Ordnung und Umwelt

- Umwelt- und Naturschutz
- Landschaftspflege
- Abfallkonzepte
- Altlasten
- Ortsteilgestaltung

3. Ausschuss für Bauwesen und Territorialentwicklung

- Flächennutzungsplan
- Bauleitplanung
- Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten
- Bauanträge
- Bauvoranfrage
- Teilungen

(7) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich aus Mitgliedern der Gemeindevertretung und sachkundigen Einwohnern, soweit nichts anderes bestimmt ist, wie folgt zusammen:

- a) Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport:
maximal neun Mitglieder, davon fünf Gemeindevertreter
- b) Ausschuss für Ordnung und Umwelt:
maximal fünf Mitglieder, davon drei Gemeindevertreter
- c) Ausschuss für Bauwesen und Territorialentwicklung:
maximal sieben Mitglieder, davon vier Gemeindevertreter

(8) Für die Mitglieder der Ausschüsse werden keine Stellvertreter gewählt.

(9) Die Ausschüsse führen ihre Sitzung nach der geltenden Geschäftsordnung durch.

(10) Die Sitzungen aller Ausschüsse sind nicht öffentlich.

§ 5

Bürgermeister und Stellvertreter

(1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er und seine Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.

(2) Er trifft folgende Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. im Rahmen dessen Nr.1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 2.600,00 EUR sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 1.000,00 EUR je Leistungsrate pro Monat.
2. im Rahmen dessen Nr.2 bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 800,00 EUR, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 800,00 EUR je Ausgabefall.
3. im Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 500,00 EUR, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden bis zu 10.000,00 EUR, sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000,00 EUR
4. im Rahmen dessen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 2.600,00 EUR
5. im Rahmen dessen Nr. 5 bei Verträgen bis zu 5.100,00 EUR.

Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 500,00 EUR und nach der VOB bis zum Wert von 2.600,00 EUR.

- (3) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen i.S.d. § 22 Abs.2 KV – MV zu unterrichten.
- (4) Erklärungen der Gemeinde i.S.d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 800,00 EUR bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250,00 EUR pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.
- (5) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

§ 6 **Entschädigungen**

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 EUR.
- (2) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (3) Der erste und der zweite Stellvertreter erhalten für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung. Die an den Bürgermeister und im Vertretungsfall an seine Stellvertreter gezahlten Aufwandsentschädigungen dürfen in der Summe den monatlichen Höchstsatz laut Entschädigungsverordnung nicht überschreiten.
- (4) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts sind gemäß § 71 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern an die Gemeinde abzuführen, soweit sie **monatlich 100,00 EUR** überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie **monatlich 250,00 EUR** überschreiten, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern **monatlich 500,00 EUR** überschreiten.

§ 7 **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen der Gemeinde erfolgen als Beilage zum amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes „Mitteilungsblatt des Amtes Carbäk“.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen von Ladungen sowie Tagesordnungen zu Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich in
 - Neu Broderstorf an der Bushaltestelle
 - Neu Roggentin an der Bushaltestelle
 - Teschendorf am Gutshaus
 - Ikendorf an der Kreuzung nach Teschendorf
 - Broderstorf in der Poststraße
 - Broderstorf vor dem Amtsgebäude im Moorweg
 - Pastow, Alte Schulstraße 16
 - Pastow, Lindenweg 5e
 - Neu Pastow an der Bushaltestelle
 - Neuendorf an der Bushaltestelle
- (3) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangsfrist), wobei der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.

(4) Das „Mitteilungsblatt des Amtes Carbäk“ erscheint monatlich und wird in die Haushalte geliefert. Das Mitteilungsblatt kann kostenpflichtig per Abonnement über die Verwaltung des Amtes Carbäk bezogen werden. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.

(5) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen.
Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(6) Gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen zu Wahlen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Hauptsatzung der Gemeinde Broderstorf vom 23.01.2001, die 1. Änderung vom 04.02.2002, die 2. Änderung vom 07.02.2002 und die 3. Änderung vom 14.01.2004 außer Kraft.

Broderstorf, den 15.12.2004



Lange
Bürgermeister

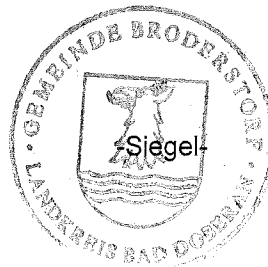


Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13.01.1998 (GVOBl.

M-V S. 29) enthalten sind oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Behörde geltend gemacht wird.

Broderstorf, den 15.12.2004


Lange
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Öffentliche Bekanntmachung im "Mitteilungsblatt des Amtes Carbäk" vom 17.12.2007